

Auswertung und Abwägung
der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur
Ergänzungssatzung
„Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
01.	Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie Sachsen Anhalt; Halle	29.06.2015	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.</p> <p>Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA).</p> <p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).</p> <p>Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme: Das Vorhaben berührt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege.</p>	Stellungnahme findet Beachtung;
02.	Wasserverband Klötze	05.06.2015	<p>Unter Punkt 6. Erschließung 6.1 Ver- und Entsorgungsleitung muss es bei Versorgungsträger Wasserverband Klötze und nicht Wasserverband Gardelegen heißen.</p> <p>Ansonsten sind unsere Hinweise beachtet worden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und im Textteil der Begründung unter Punkt 6.1 wird der Wortlaut bei Versorgungsträger in „Wasserverband Klötze“ geändert.
03.	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH; Lingen (Ems)	10.06.2015	<p>Ihr Bauvorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Wenze, welches der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und</p>	wird zur Kenntnis genommen

			<p>Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen gewährt. Nach § 110 Bundesberggesetz (BBergG) besteht eine Anpassungspflicht durch den Bauherrn bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage.</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.</p>	
04.	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel</p>	16.06.2015	<p>Zu den o.g. Vorhaben hat mein Haus bereits mit Schreiben vom 25.03.2015 Stellung genommen und Bedenken geäußert, da sich das Plangebiet im Außenbereich auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen erstreckt. Es wurde gefordert, dass zunächst zu prüfen ist, ob alternative Bauflächen innerhalb der Ortslage zur Verfügung stehen.</p> <p>Dem nun vorliegenden Entwurf der Ergänzungssatzung ist zu entnehmen, dass diese Prüfung vollzogen wurde und keine sinnvollen Alternativen gefunden werden konnten.</p> <p>Es bestehen daher gegenüber dem Vorhaben nun keine Bedenken mehr, auch weil die nötigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlichen Geltungsbereich selbst ausgeführt werden. Allerdings sind die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in die Planung aufzunehmen bzw. zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 15 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Daher ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. - Der Vorhabenträger ist zu verpflichten, den Landwirtschaftsbetrieb über den ggf. auch nur vorübergehenden Flächenentzug frühzeitig bezüglich der Dauer und des Zeitpunktes zu informieren, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden und der Landwirt über die Verwendung der Zahlungsansprüche rechtzeitig entscheiden kann. - Durch eventuelle Ertragsausfälle und die Nichtaktivierbarkeit von Zahlungsansprüchen durch zeitweisen oder dauerhaften Flächenentzug bzw. durch die 	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Textteil der Begründung wurde Punkt 3.5 Landwirtschaft hinzugefügt und folgender Textteil ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 15 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Daher ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. - Der Vorhabenträger ist zu verpflichten, den Landwirtschaftsbetrieb über den ggf. auch nur vorübergehenden Flächenentzug frühzeitig bezüglich der Dauer und des Zeitpunktes zu informieren, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden und der Landwirt über die Verwendung der Zahlungsansprüche rechtzeitig entscheiden kann. - Durch eventuelle Ertragsausfälle und die Nichtaktivierbarkeit von Zahlungsansprüchen durch zeitweisen oder dauerhaften Flächenentzug bzw. durch die Beschränkung der Nutzbarkeit von Landwirtschaftsflächen können ggf. Entschädigungszahlungen nötig werden. Diese sind an die Flächeneigentümer und, wo nicht identisch, auch an die Bewirtschafter der betroffenen Flächen zu leisten.

			Beschränkung der Nutzbarkeit von Landwirtschaftsflächen können ggf. Entschädigungszahlungen nötig werden. Diese sind an die Flächeneigentümer und, wo nicht identisch, auch an die Bewirtschafter der betroffenen Flächen zu leisten.	
05.	Naturparkverwaltung Drömling, Oebisfelde	02.07.2015	Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Nach der sich im öffentlichen Verfahren befindlichen neuen LSG-VO, ist das konkrete Vorhabengebiet am „Peckfitzer Weg“ aus dem LSG herausgelöst. Sofern die neue LSG-VO wie veröffentlicht in Kraft tritt, werden für das geplante Gebiet keine hervorgehobenen naturschutzfachlichen Anforderungen gestellt. Eine Umsetzung der Maßnahme nach Maßgabe des Entwurfs der Ergänzungssatzung ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen Es werden keine Anforderungen gestellt, wenn das neue LSG-VO wie veröffentlicht in Kraft tritt.
06.	Landesamt für Geologie und Bergwesen; Halle	08.07.2015	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann ihnen mitgeteilt werden: Bergbau Aus bergbaulicher Sicht bestehen zum geplanten Vorhaben keine Bedenken. Geologie Zum Entwurf der Ergänzungssatzung Dannefeld-02 Peckfitzer Weg bestehen aus geologischer keine Bedenken. Bezüglich der Ausführungen zu hydrogeologischen Belangen besteht Einvernehmen. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben.	wird zur Kenntnis genommen
07.	Landesamt für Vermessung u. Geoinformation LSA, Stendal	18.06.2015	Keine Bedenken; Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Ergänzungssatzung) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	wird zur Kenntnis genommen; Ein Planexemplar in digitaler Form wird nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zugesandt.

			Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme <u>nicht geprüft</u> wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	
08.	Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel, Gardelegen	07.07.2015	Für die Entsorgung des Grundstücks im Bereich Haus- und Sperrmüll haben wir keine Einwände.	wird zur Kenntnis genommen
09.	Telekom Deutschland Technik GmbH, Halberstadt	19.06.2015	Hinweise: Zur Ergänzungssatzung Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg haben wir mit Schreiben vom 08.04.2015 zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben, AZ:PTI24, Fachref.PPB 2, Frank Weber, BLP55149107/15 diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Vor allem bitten wir um eine rechtzeitige Information, mind. 3 Monate vor Bau- bzw. Erschließungsbeginn. Beachten Sie auch unsere fachlichen Hinweise aus o.g. Stellungnahme.	wird zur Kenntnis genommen
10.	AVACON AG; Gardelegen	15.06.2015	Zustimmung erfolgt grundsätzlich; Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anlage: Avacon Leitungsschutzanweisung und Übersichtpläne	Weitere Hinweise / Beachtungen werden zur Kenntnis genommen;
11.	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	10.06.2015	Da wahrzunehmende öffentliche Belange der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nicht berührt werden, wird die Zustimmung zur „Ergänzungssatzung Dannefeld- 02 Peckfitzer Weg“ erteilt. Hinweise, Bedenken und Anregungen werden nicht gegeben.	wird zur Kenntnis genommen
12.	Stadt Klötze	10.06.2015	Belange der Stadt Klötze werden durch die Ergänzungssatzung nicht berührt.	wird zur Kenntnis genommen
13.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Salzwedel	08.06.2015	Entsprechend § 17 LPIG LSA wurde dem Träger der Regionalplanung die o.g. Planung bzw. Maßnahme mitgeteilt.	wird zur Kenntnis genommen

		<p>Die Hansestadt Gardelegen hat am 01.06.2015 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“ in der Fassung vom Mai BauGB beschlossen. Danach ist durch Beschluss der Hansestadt Gardelegen die im Plan umgrenzte Fläche, welche zurzeit als Außenbereichsfläche zu betrachten ist, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. Künftige Vorhaben sind nach § 34 BauGB und ergänzend nach den Festsetzungen dieser Ergänzungssatzung zu beurteilen. Die Ergänzungssatzung wird aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Dannefeld entwickelt. Hier ist die Fläche der Ergänzungssatzung als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Für das o.g. Vorhaben, sind im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) <p>folgende Ziele der Raumordnung festgelegt bzw. befinden sich in Aufstellung oder Änderung:</p> <p>1. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung, REP Altmark Ziffer 5.6.4</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. Im REP Altmark wurde das Vorbehaltsgebiet Wassergewinnung Nr. 1 Drömling festgesetzt. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt vollständig in diesem Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Vorsorglich ist die untere Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zu beteiligen.</p> <p>2. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystem, REP Altmark Ziffer 5.6.3</p> <p>Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, wurden bereits im LEP LSA Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. In den Vorbehaltsgebieten zum Aufbau eines ökologischen</p>	<p>Beim Entwurf der Ergänzungssatzung wurde die untere Wasserbehörde beteiligt.</p> <p>Beim Entwurf der Ergänzungssatzung wurde die untere Naturschutzbehörde beteiligt.</p>
--	--	---	--

			<p>Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Im REP Altmark wurde das Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 Teile des Drömlings festgesetzt. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt vollständig in diesem Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung können mögliche Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vorsorglich ist die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.</p> <p>Ziele der Regionalplanung stehen der Ergänzungssatzung nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme ist i.S. des § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die das Vorhaben betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.</p>	
14.	Altmarkkreis Salzwedel	09.07.2015		
14.1	Brandschutz		<p>keine Bedenken; Hinweis: Die in dem DVGW Regelwerk „Technische Regeln Arbeitsblatt W405“ getroffenen Aussagen bezüglich der Bereitstellung von Löschwasser sind zu berücksichtigen und umzusetzen. Um den Grundschutz zu gewährleisten ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen; Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens sind die Forderungen lt. DVGW Regelwerk „Technische Regeln Arbeitsblatt W405“ einzuhalten und der Löschwasserbedarf ist zu ermitteln.</p>
14.2	Kampfmittelfreiheit/Katastrophenschutz		<p>Aus den Antragsunterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Bei neuen Erdaufschlüssen ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit einzuholen. Der Antrag ist an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen. Bei Kampfmittelverdacht sind die Antragsunterlagen durch den Eigentumsnachweis der beanspruchten Flächen zu ergänzen. Dazu erfolgt dann eine gesonderte Abforderung.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>

14.3	Denkmalschutz		Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Hinweis: Dannefeld ist Bestandteil des Denkmalbereiches „Kulturlandschaft Drömlingsregulierung“. Auf die Genehmigungspflicht gem. § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.	Stellungnahme findet Beachtung;
14.4	Bauleitplanung		Die Ergänzungssatzung wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, in welchem diese Fläche als zukünftige Wohnbaufläche dargestellt ist. Belange der Bauleitplanung stehen der Ergänzungssatzung nicht entgegen.	wird zur Kenntnis genommen
14.5	Ländliche Entwicklung		Dem Vorhaben stehen keine Belange entgegen insofern keine zusätzlichen landwirtschaftlichen genutzten Flächen als erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.	wird zur Kenntnis genommen
14.6	Untere Wasserbehörde (UWB)		Dem Entwurf zur Ergänzungssatzung Dannefeld – Peckfitzer Weg wird unter folgenden Hinweisen zugestimmt: Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, kein Überschwemmungsgebiet und kein Wasserschutzgebiet. <u>Gewässerschutz (Grundwasser)</u> § 49 WHG Erdaufschlüsse: Sollten Arbeiten durchgeführt werden, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der UWB einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der UWB unverzüglich anzuzeigen. wassergefährdende Stoffe: Die Stellungnahme gewährt kein Recht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gem. § 1 Abs. 2 VAwS LSA anzeigepflichtig. <u>Gewässerbenutzungen</u> Niederschlagswasser: Nach § 69 Abs. 1 WG LSA ist das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser wasserrechtlich erlaubnisfrei, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und	In der Begründung unter Punkt 7.1 Reinhaltung von Wasser wurden die Hinweise wie folgt aufgenommen: <u>Gewässerschutz (Grundwasser)</u> § 49 WHG Erdaufschlüsse: Sollten Arbeiten durchgeführt werden, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der UWB einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der UWB unverzüglich anzuzeigen. wassergefährdende Stoffe: Die Stellungnahme gewährt kein Recht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gem. § 1 Abs. 2 VAwS LSA anzeigepflichtig. <u>Gewässerbenutzungen</u> Niederschlagswasser: Nach § 69 Abs. 1 WG LSA ist das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser wasserrechtlich erlaubnisfrei, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden

		<p>auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt.</p> <p>§§ 8,9 WHG Benutzen von Gewässern Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Grundwasserabsenkung, auch wenn diese nur zeitweilig erfolgt, notwendig sein, stellt dies eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies wäre ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn (min. 1 Monat) bei der UWB zu beantragen.</p> <p>Hinweis Trink-/Abwasser: Die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung der Abwässer sind mit dem zuständigen Wasserverband abzustimmen.</p>	<p>Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt.</p> <p>§§ 8,9 WHG Benutzen von Gewässern Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Grundwasserabsenkung, auch wenn diese nur zeitweilig erfolgt, notwendig sein, stellt dies eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies wäre ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn (min. 1 Monat) bei der UWB zu beantragen.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; Abstimmung erfolgte mit Wasserverband Klötze;</p>
14.7	Untere Bodenschutzbehörde (UBB)	<p>Die letzte Stellungnahme unter dem Aktezeichen R6124017 vom 15.04.2015 behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 15.04.2015: In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den ausgewiesenen Standort keine Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst.</p> <p>Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.</p>	wird zur Kenntnis genommen
14.8	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	<p>Der vorliegende Entwurf zur Ergänzungssatzung „Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“ berührt folgende Belange der unteren Naturschutzbehörde als öffentliche Belange. Das Planvorhaben befindet sich im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Drömling“. Gemäß § 35 BauGB steht die Aufstellung des B-Planes den Belangen des Naturschutzes zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich</p>	

			<p>entgegen. Nach derzeitigem Stand ist eine Bebauung daher nur zulässig, wenn der Geltungsbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ herausgelöst wird.</p> <p>Die diesbezügliche Naturpark- und LSG-Verordnung wird derzeit überarbeitet und befindet sich nach meinem Kenntnisstand in der öffentlichen Auslegung. Nach Erlass der Neuverordnung wird der Geltungsbereich des Planvorhabens aller Voraussicht nach außerhalb des Naturparkes und des Landschaftsschutzgebietes liegen, d.h. die vorliegende Planung wäre dann nach Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften möglich. Ein genauer Zeitpunkt für den Erlass der Neuverordnung der in Rede stehenden Schutzgebiete ist gegenwärtig nicht ganz konkret abschätzbar, voraussichtlich aber noch im Jahre 2015</p>	<p>Bebauung zulässig, wenn die neue LSG-Verordnung in Kraft tritt. (sh. unter lfd.Nr. 05 Naturparkverwaltung Drömling)</p>
14.9	Untere Forstbehörde (UFB)		<p>Durch die o.g. Maßnahme werden die Belange der unteren Forstbehörde nicht tangiert. Flächen, die nach § 2 WaldG LSA als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufen wären, bleiben von dem Vorhaben unberührt. Aus forstrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände zum oben näher beschriebenen Vorhaben.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>
14.10	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	05.08.2015	<p>Ergänzende Stellungnahme Ergänzend zur Stellungnahme des Altmarkkreises vom 09.07.2015 zum o.g. Verfahren bestehen seitens der UNB keine Einwände. Naturschutzfachliche Sachverhalte wurden berücksichtigt. Die darin enthaltenen Kompensationsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen. Um das Verfahren der Ergänzungssatzung abschließen zu können, ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Naturparkverordnung notwendig, die bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist.</p>	<p>Vom Planungs- und Ingenieurbüro Klötze GmbH, vertreten durch Herrn Philipp wurde ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Naturparkverordnung bei der UNB gestellt.</p>
14.11	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	06.08.2015	<p>Ausnahmegenehmigung nach § 7 (1) Nr. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Drömling“ (NP VO „Drömling“) Sehr geehrter Herr Philipp, hiermit wird Ihnen im Rahmen der „Ergänzungssatzung Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“, welche bauleitplanerisch ein Wohngebiet zur Bebauung vorbereitet, die Ausnahme</p>	<p>Ausnahmegenehmigung wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>gemäß § 7 (1) Nr. 1 NP VO „Drömling“ erteilt. Sie gilt für die genannten Vorhaben laut den Antragsunterlagen der „Ergänzungssatzung Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“.</p> <p>Die Antragsunterlagen der „Ergänzungssatzung Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“ sind Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung.</p> <p>Begründung Im Rahmen des Bauleitverfahrens „Ergänzungssatzung Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“ sollen dort bauliche Anlagen errichtet werden.</p> <p>Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel einlegen.</p>	
--	--	---	--

**Öffentliche Auslegung der
Ergänzungssatzung
„Dannefeld – 02 Peckfitzer Weg“
erfolgte in der Zeit vom
22.06.2015 bis 24.07.2015
in der Hansestadt Gardelegen, Bauamt**

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellung- nahme vom	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			Während der Öffentlichen Auslegung wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen	